



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10044**  
Datum: 29.08.2011  
Bezug-Nummer.  
HHStelle/Kostenstelle: 6610.1130/6020  
Verfasser: Amt für Finanzservice

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegen- schaften	20.09.2011	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Genehmigung einer Mehrausgabe für die Straßenbeleuchtung, Erstattung an kommunale Sonderrechnungen im Haushaltsjahr 2011**

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt folgende Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2011:

Die Mehrausgabe für die Straßenbeleuchtung, Erstattung an kommunale Sonderrechnungen, Haushaltsstelle 1.6700.675000, in Höhe von 253.800 EUR.

Die Deckung erfolgt durch eine Mehreinnahme in der Haushaltsstelle 1.6300.165000, Gemeindestraßen, Erstattung von kommunaler Sonderrechnung, in Höhe von 253.800 EUR

### Finanzielle Auswirkung:

Haushaltsstelle:	VerwHH:	Ansatz neu
VerwHH		
1.6700.675000	253.800 EUR	3.181.900 EUR
Deckung:		
1.6300.165000	253.800 EUR	253.800 EUR

Egbert Geier  
Beigeordneter  
Finanzen und Personal

**Begründung:**

**Mehrausgabe für die Straßenbeleuchtung, Erstattung an komm. Sonderrechnungen**

<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Ansatz laut Haushaltsplanentwurf 2011</b>	<b>Mehrbedarf</b>	<b>Neuer Ansatz 2011</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1.6700.675000 Straßenbeleuchtung, Erstattung an kommunale Sonderrechnungen	2.928.100	253.800	3.181.900

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch:

<b>Bezeichnung der Haushaltsstelle</b>	<b>Ansatz laut Haushaltsplanentwurf 2011</b>	<b>Mehreinnahmen</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
1.6300.165000 Gemeindestraßen, Erstattung von kommunalen Sonderrechnungen	0	253.800

Das Tiefbauamt begründet die Mehrausgabe wie folgt:

**Sachliche Notwendigkeit**

Die Abrechnung für die Erstattung an kommunale Sonderrechnungen im Rahmen der Straßenbeleuchtung basiert seit Februar 2011 auf einer neuen Vertragsgrundlage.

Im Beleuchtungsvertrag zwischen der Stadt Halle und der Stadtbeleuchtung Halle Service GmbH (SHS) wurde mit Vertragsabschluss zum 01.02.2011 ein Lichtpunktpreis von 89,98 € /a netto festgeschrieben. Basierend auf dem Ausschreibungsverfahren wurden hier die Umlagesätze 2010 (EEG und KWK) und Steuern nach dem StromStG, Entlastung für das produzierende Gewerbe nach §§ 9 b, 10 einschl. Spitzenausgleich, kalkuliert.

Die Anwendung dieses ermäßigten Stromsteuersatzes wurde ab dem Jahr 2011 novelliert und kann für die öffentliche Beleuchtung nicht mehr geltend gemacht werden. Gleichfalls wurden die Umlagesätze für das Jahr 2011 gesetzlich verändert.

Nach Prüfung, Bewertung und umfassender Darstellung der Mehrbelastungen eines nunmehr erhöhten Lichtpunktpreises von 89,98 € (alt) auf 104,48 € (neu) netto (Erhöhung um 14,50 €) entstehen für das Haushaltsjahr 2011 Mehrausgaben. Weitere Abrechnungen in 2011 ergeben sich aus dem Altvertrag für den Zeitraum Dezember 2010 und Januar 2011 (594.746,00 €).

Somit erfolgt im Haushaltsjahr 2011 aufgrund der Überschneidung von zwei Verträgen eine Abrechnung für die Straßenbeleuchtung für einen Zeitraum von 13 Monaten.

Folglich entsteht im Haushaltsjahr 2011 einmalig eine Mehrausgabe in Höhe von 253.771,05 € (s. nachfolgende Tabelle).

Übersicht der Ausgaben für die Straßenbeleuchtung in 2011

Angaben in € <b>Haushaltsplanentwurf 2011</b>	<b>( brutto)</b> <b>2.928.100,00</b>
Abrechnung aus dem Altvertrag: <b>Abschl. Dezember 2010 und Januar 2011 ges.</b>	<b>594.746,00</b>
<b>Neuvertrag: Vertragsbeginn ab 01.02.2011</b>	
ursprüngliche Vertragssumme: 2.430.629,76 angepasste Vertragssumme mit Stromsteuererhöhung: 2.822.318,24	
Vertragszeitraum: Februar -Dezember 2011	<b>2.587.125,05</b>
<b>Abrechnung 2011 gesamt:</b>	<b>3.181.871,05</b>
<b>Differenzbetrag 2011 Haushaltsplanentwurf/Abrechnung ca.</b>	<b>-253.771,05</b>

### **Zeitliche Unabweisbarkeit**

Aufgrund der vertraglichen Regelungen ist eine fristgemäße Zahlung per 31.12.2011 unabweisbar. Fristverzögerungen würden Zinszahlungen für die Stadt Halle nach sich ziehen.

### **Erläuterung des Deckungsnachweises**

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt aus der o.g. Haushaltsstelle Erstattung von komm. Sonderrechnungen.

Die Mehrausgabe für die Straßenbeleuchtung kann durch Mehreinnahmen im Rahmen der Rückzahlung aus der Abrechnung für die Oberflächenentwässerung für den Kalkulationszeitraum 2010 gedeckt werden.

